Amts-Blatt.

№ 84 Samstag den 13. Juli 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 993. (3) Nr. 13526.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Erläuterung des § 298 der allgemeinen Gerichtsordnung. — Seine k. k. Majestät haben Behufs der Erzielung eines durchaus gleichmäßigen Verfahrens in den Fällen, welche in dem §. 298 der allgemeinen Gerichtsordnung, §§. 397 und 398 der Westgalizischen, dann §§. 386 und 387 der italienischen Gerichtsordnung besonders im Auge gehalten sind, mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. December 1838, nachstehende Erläuterungs-Verordnung zu sanctioniren geruhet. — Wenn sich die Klage auf eine, vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, ist der Kläger befugt, auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen um die Anordnung einer Tagsatzung zu bitten, und in der Klage sogleich das angemessene Begehren um die Bewilligung der Execution zur Ausführung des eingeklagten Rechtes zu stellen. — Ueber diese Klage hat der Richter unverzüglich eine Tagsatzung auf eine möglichst kurze Frist mit dem Beisatze anzuordnen, daß der Geklagte im Ausbleibungsfalle der, in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten, und über die vom Kläger angesuchte Execution, was Rechtens ist, erkannt werden wird. — Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung nicht erscheint, oder bei derselben die Richtigkeit der Schuld gesteht, oder diese mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkennt, hat der Richter den Geklagten sogleich mittelst Bescheids zur Zahlung der eingeklagten Forderung binnen 14 Tagen, bei sonstiger Execution, zu verurtheilen. — Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung der Klage Einwendungen entgegensetzt, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, ist die mündliche Verhandlung mit beiden Theilen aufzunehmen, und hierüber schleunig, wo möglich noch an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden. — Wenn jedoch der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Beiurtheil auf die Führung eines Beweises oder die Verlegung der Tagsatzung zur weitern Verhandlung nöthig machen, ist zwar das weitere Verfahren nach den Gesetzen einzuleiten, d. i. das Verfahren der Gerichtsordnung gemäß fortzusetzen, bis darüber mit Urtheil erkannt werden kann, dem Kläger jedoch auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, die Execution bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung durch einen besonderen Bescheid zu ertheilen. — Diese Pfändung kann auch auf das, von dem Geklagten nach §. 1425 des bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht hinterlegte Gut bewilliget werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Mai l. J., Z. 16699, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. Juni 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1010. (2) Nr. 8588.

Wegen Reassumirung der Heulieferungs-Subarrendirung für die Monate September und October 1839. — Da hohen Orts eine Reassumirung der am 4. v. M. hieramts abgehaltenen Subarrendirung des Artikels Heu für das in der Hauptstation Laibach et Concurrenz gelegene k. k. Militär, pro September und October angeordnet worden ist, so wird solche am 5. August d. J. Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte, auf der Grundlage der im Kreisamts-Circulare vom 11. Mai 1839 Z. 6072 gedruckten Bedingungen, abgehalten werden, wozu man die Lieferungslustig n hiemit einladet. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. Juli 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 994. (3) Nr. 8477.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joh. Albert Paschali, Vormundes der minderjährigen Karolina Werouschegg, als erklärte Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Februar 1839 zu Oberlaibach verstorbenen Brauer Paul Müller die Tagsatzung auf den 12. August 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. Juni 1839.

Z. 1003. (3) Nr. 5354.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Krämers Anton Ferdinand Kastner gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 20. September l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Burger, unter Substituirung des Dr. Zwayer, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl des provisorischen Concursmasse-Verwalters auf den 8. d. M., dann zur Wahl des permanenten Concursmasse-Verwalters, des Creditoren-Ausschusses, und zur Einvernehmung der Gläubiger wegen der vom Cridator angesuchten Zustehung der Rechtswohlthaten aber auf den 22. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt sey. — Laibach den 6. Juli 1839.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1018. (2) Nr. 7433. III.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark wird hiemit bekannt gemacht, daß der erledigte Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Rann im Cillier Kreise, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte dem an Verschleißprocenten Mindestfordernden, wenn gegen dessen Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, verliehen werden wird. Dieser Subverlag hat 38 Trafikanten zur Materialfassung zugewiesen, und bezieht den Materialbedarf vom Tabak- und Stämpel Districtsverlag zu Windisch Feistritz, von welchem er 11 1/2 Meile entfernt ist. — Der Absatz (eigentlich Verkehr) beläuft sich nach dem von der hierämtlichen Rechnungs-Abtheilung zusammen gestellten Erträgnißausweise, vom 1. November 1837 bis Ende October 1838, im Tabak auf 5188 fl. 50 3/4 kr., im Stämpel auf 1345 fl. 45 kr., zusammen 6534 fl. 35 3/4 kr. C. M. Die Einnahme besteht aus dem Gutgewichte für Gespunste 1 1/2 %, wovon im Jahre 1838 kein Verschleiß Statt fand. — Vom Tariffs- und Limito-Verschleiß nach Abzug des Gutgewichtes von 5188 fl. 50 3/4 kr. à 5 %, 259 fl. 26 2/4 kr., vom Stämpelpapier-Verschleiß pr 1345 fl. 45 kr., à 2 1/2 % 33 fl. 38 2/4 kr., alla Minuta-Gewinn 122 fl. 37 kr., zusammen 415 fl. 42 kr. — Dagegen stellen sich die Ausgaben und zwar: an eigenem Callo von 1034 Pfund Gebeiztem, im Geldwerthe von 947 fl. 50 kr. à 1 % mit 9 fl. 28 2/4 kr., dann Fracht für verkaufte 9822 Pf., 1 fl. pr. Centner und 11 1/2 Meilen mit 98 fl. 13 kr., und sammt den übrigen Verlagsausgaben pr 57 fl. auf 164 fl. 41 2/4 kr. C. M. dar, wornach der jährliche Gewinn auf 251 fl. 1/2 kr. C. M.

berechnet wurde. — Die zu leistende Caution beträgt 800 fl., d. i. achthundert Gulden C. M., welche entweder in Baarem oder in öffentlichen Papieren nach dem für die Tabakverleger ämtlich bestimmten Annahmswerthe, oder aber durch fideijussorische Hypothekar-Instrumente, und zwar innerhalb der peremtorischen Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Genehmigung des Concurrenz-Resultates vom Zustellungstage an gerechnet, zu leisten ist. — Diejenigen, welche sich um diesen k. k. Unterverlag zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen, versiegelten, mit dem Reugelde von 80 fl. C. M. entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren, welches beim Rücktritte des Erstehers, oder bei Unterlassung der Cautionsleistung, dem Aerar zur Entschädigung dienen, Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt werden wird, dann mit legaler Nachweisung ihrer Großjährigkeit, ihrer Befähigung zur vorschriftmäßigen Führung eines solchen Commissionsgeschäftes, endlich mit einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte, bis zum 10. August d. J. Mittags um 12 Uhr, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark einzulegen, wo die eingelangten Anbothe commissionel werden eröffnet werden. — Auf dem versiegelten Umschlage ist von außen beizusetzen: „Offert für den Tabak- und Stämpelunterverlag zu Rann," das versiegelte Offert ist mit einem zweiten, an die Marburger Cameral-Bezirks-Verwaltung überschriebenen Umschlage zu versehen. — Die Verpflichtungen des Unterverlegers gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen die ihm zugewiesenen Trafikanten, und gegen das abnehmende Publicum, sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805, und 22. März 1837 enthalten. Ferners wird bemerkt, daß das k. k. Gefäll unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsansprüchen Gehör geben werde, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht erhalten bleiben muß, wie auch, daß keine nachträglichen Anbothe angenommen werden. — Marburg am 28. Juni 1839.

Z. 1017. (2) Nr. 6804/III.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Stepermark wird der Concurs für den k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag zu Cilli, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte bis zum letzten Juli d. J. eröffnet, und dieser Verlag dem an Verschleißprocenten Mindestfordernden, wenn gegen seine Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, bis zur Ausführung der in Verhandlung stehenden neuen Verlagseintheilung, provisorisch verliehen werden. — Dieser Districtsverlag hat fünf Unterverleger und 42 Trafikanten zur Materialfassung zugewiesen, und bezieht den Materialbedarf vom k. k. Tabak- und Stämpelmagazin zu Grätz, von welchem er 17 Meilen entfernt ist. — Der Absatz (eigentlich Verkehr) beläuft sich nach dem von der Rechnungs-Abtheilung für die Periode vom 1. November 1837 bis Ende October 1838, verfaßten Ausweis in Tabak auf 53261 fl. 47 2/4 kr., in Stämpeln auf 11164 fl. 15 kr.; zusammen 64426 fl. 2 2/4 kr. — Die Einnahme betrug an Gutgewicht von 5848 Pf. Gespunst, oder im Gelde 2729 fl. 4 kr., à 2%, 54 fl. 34 3/4 kr., und an Provision vom Tarif- und Limito-Verschleiß, nach Abzug des Gutgewichtes pr. 54 fl. 34 3/4 kr., von 53207 fl. 12 3/4 kr., à 8%, 4256 fl. 34 1/2 kr. — Vom Stämpelpapier-Verschleiß pr. 11164 fl. 15 kr. à 3 1/2 %, 390 fl. 44 3/4 kr.; an alla Minuta-Gewinn 300 fl., zusammen 5001 fl. 54 kr. Dagegen stellen sich die Ausgaben, und zwar auf eigenem Callo vom Gebeitzten und den Gespunsten, dann an dem den Unterverlegern auszuzahlenden Gutgewichte und Provision, für von ihnen verschlissenes Tabakmateriale und Stämpelpapier und Fracht mit 2658 fl. 55 kr., und sammt den übrigen Auslagen des Verlages pr. 697 fl., zusammen mit 3355 fl. 55 kr. dar, wornach das reine Nutzerträgniß auf jährliche 1645 fl. 59 kr. berechnet wurde. — Ferner findet man ausdrücklich zu bemerken, daß dieser Districtsverlag bei übrigens gleichbleibenden Emolumenten und Ausgaben mit einer Tabakprovision von 7 %, den jährlichen Gewinn pr. 1113 fl. 54 3/4 kr., von 6 % den jährlichen Gewinn pr. 581 fl. 50 1/4 kr., und von 5 % den jährlichen Gewinn pr. 49 fl. 46 kr. gewähren würde. — Die zu leistende Caution beträgt 14000 fl. C. M., welche entweder in Barem oder in öffentlichen Papieren nach dem für die Tabakverleger ämtlich bestimmten Annahmswerthe, oder durch fideijussorische Hypothekar-Instrumente zu berichtigen, und längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der dem Offerenten bekannt gemachten Genehmigung seines Offertes, bei sonstigem Verluste des erlegten Vadiums, zu erlegen ist. — Diejenigen, welche sich um die Erlangung dieses k. k. Commissions-Geschäftes bewerben, haben ihre schriftlichen,

gesiegelten, mit dem Reugelde von 1400 fl. C. M. entweder in Barem oder in öffentlichen Staatspapieren, dann mit legaler Nachweisung ihrer Großjährigkeit, und Befähigung zur vorschriftmäßigen Führung eines solchen Commissionsgeschäftes, dann mit einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte, mit Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes, bis 31. Juli 1839, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg in Steyermark einzubringen, wo die eingelangten Anbothe commissionell werden eröffnet werden. — Auf der Adresse ist beizusetzen: „Offerte für den Tabak- und Stämpel-Districtsverlag zu Cilli", das versiegelte Offert ist mit einem zweiten, an die Marburger Cameral-Bezirks-Verwaltung überschriebenen Umschlage zu versehen. Das Vadium wird beim Rücktritt des Erstehers, oder bei Unterlassung der Cautionsleistung in dem oben erwähnten Zeitraume, dem Aerar zur Entschädigung dienen, jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, nach erfolgter Entscheidung sogleich zurückgestellt werden. — Die Verpflichtungen des Districtsverlegers gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen die ihm zugewiesenen Subverleger und die unterstehenden Trafikanten, dann gegen das abnehmende Publicum, sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805, und 22. März 1837 enthalten. Ferner wird ausdrücklich bemerkt, daß nur auf jene Offerte Rücksicht genommen werden wird, welche bestimmt, d. i. numerisch die Provisions-Procente enthalten, gegen welche der Districtsverlag übernommen werden will, daher Offerte mit unbestimmten Anbothen, z. B. um 1, oder 1½ % geringer als jeder andere Offerent, zu keinem Gebrauche dienen; daß auf die angebothene Zurücklassung von Pensionen, oder Provisionen oder eines Theiles derselben keine Rücksicht genommen wird; daß ferner das Gefäll nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungs-Ansprüchen kein Gehör geben werde, und dieses freiwillige Uebereinkommen innerhalb den Gränzen der Gefälls-Vorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wie auch, daß keine nachträglichen Anbothe angenommen werden, wodurch jedoch das Gefällen-Aerar das Recht nicht aufgibt, nach eigener Erwägung der obwaltenden Umstände, eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung zu eröffnen. — Uebrigens wird dem Bewerber die Einsichtnahme in den die Grundlage zur Concurrenz-Verhandlung bildenden Erträgnißausweis freigestellt, oder auf Verlangen solche auch mitgetheilt werden, jedoch leistet das Aerar für die Fortdauer der gleichen Erträgnißhöhe keine Gewähr. — Marburg am 13. Juni 1839.

Z. 1002. (3)

Navigations-Baulicitations-Kundmachung.

Nachstehende, für das gegenwärtige Baujahr hohen Orts bewilligte, entlang der Savestroms-Navigation im Ratschacher Baudistricte zu bewirkende Conservations-Arbeiten, werden am 15. Juli 1839 in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Savenstein objectenweise den Mindestbiethenden überlassen: 1) Herstellung von 300 Stück zu 2 bis 3 Klafter langen, 5 bis 6 Zoll dicken eichenen oder lerchenen oder föhrenen Streifbäumen, im Ausrufspreise pr. 180 fl. 2) Restaurirung des in der Distanz VII/4 bei Babisob bestehenden 142 Klafter langen Uferbeschläges, wobei 300 Stück zu 1 Schuh dicke, 1½ bis 2½ Klafter lange Piloten aus Eichen- oder Erlen- oder Kastanienholz zu verwenden, und am Steinpflaster 119 Quad. Klftr. herzustellen seyn werden, im Ausrufspreise pr. 1070 fl 53 kr. 3) Restaurirung der in der Distanz VII/6 theils eingestürzten, theils baufälligen, auf 21 1/9 Cubikklafter berechneten Stützmauer beim Steinbrückenschwalle, im Ausrufspreise pr. 664 fl. 44 kr. Die Licitationsverhandlung wird am vorbenannten Tage um 9 Uhr Vormittags beginnen und in den gewöhnlichen Amtsstunden, nöthigen Falls auch Nachmittags fortgesetzt. — Jeder Unternehmungslustige, sobald er giltige Verträge einzugehen gesetzlich qualificirt ist, kann nach Erlag des 5 % Vadiums, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, oder auch mittelst schriftlicher Offerte seine Anbothe machen, welch Letztere jedoch nur vor dem Anfange der mündlichen Licitationsverhandlung angenommen werden, und so construirt seyn müssen, wie es die bestehenden allgemeinen Straßenbauversteigerungs-Bedingnisse vorschreiben. Die erlegten Vadien werden allen Jenen, die nicht Ersteher bleiben, gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt. — Die Ersteher hingegen werden ihre Vadien von 5 auf 10 % des Erstehungsbetrages als Caution zu ergänzen haben. — Die Baudevisen, Vorausmaßen, Pläne und Versteigerungsbedingnisse können bei dem k. k. Navigationsbau-Assistenten zu Ratschach, so wie am Licitationstage bei der Licitationscommission eingesehen werden. — K. K. Navigations-Baudistrict Ratschach am 3. Juli 1839.

Z. 1025 (1)

K u n d m a ch u n g.

Die Direction der priv. österr. National-Bank bringt nach der, in der Kundmachung vom 6. Junius l. J. ertheilten Zusicherung, die folgende, mit letztem Junius 1839 abgeschlossene Uebersicht der Banker rägnisse für das erste Semester 1839 hiemit zur allgemeinen Kenntniss. Wien, am 1. Julius 1839.

Carl Freiherr von Lederer, Bank-Gouverneur.
Johann Heinr. Freiherr v. Geymüller, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Joh. Bapt. Freiherr v. Puthon, Bank-Director.

Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. National-Bank.

Erstes Semester. Vom 1. Jänner bis 30. Juni 1839.

Soll.	Bank-Valuta fl.	kr.
Für Besoldungen der Beamten und Kanzley-Requisiten	66,035	51
„ Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stämpelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Haus-Spesen und andere Auslagen	41,316	52
„ Banknoten-Fabrications-Kosten	80,536	47
	187,889	30
Vortrag des Saldo	2,239,760	39¼
	2,427,650	9¼

Haben.		Bank-Valuta fl.	kr.
Für Zinsen von escomptirten Effecten im Betrage von 136,241,557 fl. 39 kr.	1,241,440 fl. 12 kr.		
Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Effecten, die nach dem 1. Juli 1839 verfallen	188,816 fl. 42 kr.	1,052,623	30
Für Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder	183,033 fl. 44 kr.		
Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Juli 1839 verfallen	21,855 fl. 46 kr.	161,177	58
Für Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank		1,086.568	53¾
„ Erträgnisse des Reserve-Fondes		109,337	19
„ Provision von Provinzial-Casse-Anweisungen		17,942	28¾
		2,427,650	9¼

Für 50,621 Actien beträgt die halbjährige Dividende à 39 fl. . . . 1,974,219 fl. — kr.
Vortrag des Gewinnes in das zweite Semester 1839 . . . 265,541 „ 39¼ kr.
2,239,760 fl. 39¼ kr.

Von der Buchhalterei der priv. österr. National-Bank.
Franz Salzmann, Edler v. Bienenfeld, Ober-Buchhalter. Max. Litomisky, Buchhalter.

Z. 1024. (1) Nr. 15920.

Berichtigung

der Concursausschreibung vom 21. Juni 1839, Z. 14063. — Die mündliche und schriftliche Concursprüfung, welcher sich die Bewerber um die an der k. k. Musterhauptschule in Laibach erledigten Gehilfenstelle zu unterziehen haben, wird an der erwähnten Musterhauptschule, anstatt am 20. August, am 8. October d. J. vorgenommen werden. — Welches mit Beziehung auf die dießortige Concursausschreibung vom 21. Juni d. J., Z. 14063, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 6. Juli 1839.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1029. (1) Nr. 114.

Licitations-Kundmachung.

Zufolge Decret der löbl. k. k. Landesbaudirection zu Laibach vom $^{26}/_{30}$ v. M., Zahl 2008, werden über nachstehende, im Baujahre 1839 am navigablen Savestrome, im Districte Gurgfeld, auszuführende Kunstbauten folgende Verhandlungen abstergerungsweise vorgenommen werden. Am 19. d. M. Juli bei dem k. k. Bezirkscommissariate zu Gurgfeld, über 200 Stück Streifbäume sammt Säulen aus Eichen- oder Kastanienholz, welche vom Neuringbach abwärts bis unter Gurgfeld eingelegt werden, im Ausrufspreise 166 fl. 40 kr. C. M.; dann die Herstellung eines gewölbten Canals unter Gut Neustein pr 56 fl. 24 kr. Am 20. d. M., nämlich am St. Margarethen Tage aber bei der k. k. Bezirksobrigkeit Landstraß 100 Stück den obigen gleiche Streifbäume, welche vom Gurgflusse abwärts bis Jessenitz einzulegen seyn werden, im Ausrufspreise 83 fl. 20 kr.; dann die Regulirung des Treppelweges bei Jessenitz pr 1517 fl. 12 kr., und die Herstellung der Wandmauer zur Stützung des Berges hierselbst pr 1185 fl. 13 kr. — Wie die Streifbäume seyn müssen, kann sich Jedermann an den bestehenden alten, an den Saveufern eingelegten Streifbäumen belehren. Der Canal unter Neustein aber wird lang 1^0 4′, in der Lichte breit 3′ aus Mörtelmauern. Die Treppelwegs-Regulirung bei Jessenitz hingegen besteht aus 160 Cub. ^{0} Abgrabung und 133 Cub. ^{0} Felsensprengung; die Wandmauer endlich enthalt 49^0 3′ 6″ Cubik-Maß trockenes Mauerwerk aus behauenen Steinen. — Uebrigens können hierüber die Pläne, Vorausmaße und Baudevisen beim k. k. Navigations-Bauassistenten zu Gurgfeld eingesehen werden, an den Tagen der Licitations-Verhandlungen aber werden diese Documente vor Beginn der Abminderungen vorgezeigt und erkläret, wie auch die Licitations-Bedingnisse vorgelesen werden. Hiezu werden zahlreiche Unternehmungslustige eingeladen, die sich mit den üblichen 5 % Vadien zu versehen haben. — K. K. Navigations-Baudistrict. Gurgfeld den 3. Juli 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1027. (1) Nr. $^{1364}/_{573}$

Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf als Abhandlungsinstanz wird allgemein kund gemacht: daß zur Erhebung des Activ- und Passivstandes des am 15. Mai l. J. zu Sebenje verstorbenen Haus- und Hubenbesitzers Joseph Rosmann, die Tagsatzung auf den 18. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange vor diesem Gerichte angeordnet worden ist, daß sich die Verlaßgläubiger bei Nichterscheinen die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben, gegen die Schuldner aber im Rechtswege vorgegangen werden wird.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. Juni 1839.

Z. 1022. (1) Nr. 1772.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo Befindlichen: Maria Wurkelza, Andreas Postoverch, Joseph Mally, Joseph Thometz, dann ihren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern, hiemit erinnert: Es habe bei diesem Gerichte der Johann Doslin aus Oberfeld, und zwar sub präs. 2. Juli 1839, Nr. 1769, wider die Maria Wurkelza und ihre Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung jedes Anspruches aus dem, an der zur Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 442 dienstbaren, zu Oberfeld liegenden Halbhube seit 13. December 1804 intabulirten Heirathsvertrage ddo. 23. April 1804 pr. 16 Kronen; sub präs. 2. Juli 1839, Nr. 1770, wider den Andreas Postoverch und seine Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung jedes Anspruches aus der an der bezeichneten Halbhube intabulirten Schuldobligation ddo. 18. Juni 1808, pr. 100 fl.; sub präs. 2. Juli 1839, Nr. 1771, wider den Joseph Mally und seine Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung jedes Anspruches aus dem an der besagten Halbhube intabulirten Schuldbriefe ddo. 2. Juni 1804, pr. 100 fl., und sub präs. 2. Juli 1839, Nr. 1772, wider den Joseph Thomz und seine Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung jedes Anspruches aus dem an der nämlichen Realität intabulirten Schuldbriefe ddo. 3. Jänner 1794, pr. 30 fl. angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzungen auf den 22. October d. J., Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden sind.

Da der Aufenthalt sämmtlicher Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht

aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Aparnik aus Stein als Curator bestellt, mit welchem die angebrachten Rechtssachen nach der bestehenden Gerichtsordnung werden ausgeführet und entschieden werden.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesonders, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Münkendorf den 3. Juli 1839.

Z. 1028. (1) Nr. 142.

Das krainisch-ständische Landes-Museum.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß das Landes-Museum, während der nun eintretenden Musealferien vom 15. Juli bis 25. August, durch 6 Wochen, mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, in welchen sich an das gefertigte Curatorium gewendet werden kann, verschlossen bleibe.

Curatorium des ständisch-krainischen Museums. Laibach den 10. Juli 1839.

Z. 1023. (1)

Beim Kaffehsieder Lansel in der Spitalgasse, ist vom 1. Juli l. J. angefangen, die Allgemeine und Leipziger Mode-Zeitung, dann die Carniolia zu vergeben, so wie auch ein Billard mit allem Zugehör zu verkaufen.

Z. 1019. (1)

Gasthof-Annonce.

Indem der ergebenst Gefertigte für den zahlreichen Zuspruch, der ihm bisher gütigst geschenkt wurde, seinen innigsten Dank abstattet, erlaubt er sich zugleich zur gefälligen Kenntnißnahme zu bringen, daß er in Anbetracht, weil in der k. k. Kreisstadt Cilli fortwährend ein angemessenes Gasthaus-Locale für Reisende höhern Standes vermißt wurde, den längst bekannten Gasthof „zum weißen Ochsen“ daselbst, durch Erweiterung des Erdgeschosses und ersten Stockwerkes, so wie durch Aufbau eines zweiten Stockes, um eine bedeutende Anzahl geräumiger, wohlmeublirter Zimmer vergrößert und überhaupt so hergestellt habe, daß derselbe nunmehr den elegantesten Gasthäusern an die Seite gesetzt werden dürfte.

Für prompte und gute Bedienung mit großer Auswahl von schmackhaft bereiteten Speisen, echten Getränken ꝛc. ꝛc. zu den billigst tariffmäßigen Preisen, so wie für die Bequemlichkeit der P. T. Passagiers wird, wie bisher, emsigst Sorge getragen werden.

Auch stehen für jene P. T. Herren Reisenden, welche Fahrgelegenheit in die Nähe oder Ferne zu finden wünschen, auf jedesmaliges Begehren, die eigenen Pferde des Unterzeichneten bereit.

Einem gütigen Zuspruch empfiehlt sich daher

Anton Böhm,
bürgl. Gastgeber.

Z. 1030. (1)

Ein Gewölbe

ist zu vermiethen auf nächsten Michaeli in der Elephantengasse Nr. 15.

Z. 995. (3)

Nachricht.

Zwei große, im Laibacher Felde, zunächst der St. Petersvorstadt liegende, gut bestellte Aecker, wovon der eine dem löblichen Stadtmagistrate sub Rectf. Nr. 34¼ und der andere der Gült Neuwelt sub Rectf. Nr. 220 dienstbar ist, sind aus freier Hand zu verkaufen oder aber auch auf mehrere Jahre zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige wollen sich bei dem Hauseigenthümer Mathias Sirnig in der St. Petersvorstadt Nr. 44 melden.

Laibach am 5. Juli 1839.

Z. 1007. (3)

Anzeige.

Bei Unterzeichnetem sind alle Gattungen vom schönsten, echt englischen Briefpapier, und unter andern auch das unter dem Namen „Bath“ bekannte, welches ganz besonders empfehlungswürdig ist, zu äußerst billigen Preisen, jedoch nur Rießweise, zu haben.

Franz Sartory,
hat seine Schreibstube am Raan im Smole'schen Hause Nr. 187, zu ebener Erde.

Bei von Mösle's sel. Witwe und Braumüller
in Wien ist so eben erschienen, und bei **Edlen von Kleinmayr** in Laibach zu haben:

Das erste Heft
des

Juristen.

Eine Zeitschrift,

vorzüglich für die

Praxis des gesammten Oesterreichischen Rechtes.

Unter Mitwirkung der Herren: Joseph Kitka, k. k. Appellations-Raths; Moritz von Stubenrauch, Doctors und Professors der Rechte, und Eugen Alexander Megerle von Mühlfeld, Doctors der Rechte und Philosophie ꝛc.

Herausgegeben von

Ignaz Wildner,

Doctor der Rechte, Mitgliede der Juristen-Facultät, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, und gew. suppl. Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes.

Erster Band, erstes Heft.

Dieses erste Heft enthält:

I. Abhandlungen.

1) Successionsfall in das Mährische Fideicommiß E und R, oder das an ihre Stelle getretene Capital pr. 460000 fl., bearbeitet von Dr. Ignaz Wildner.

2) Civilrechtsfall. Ueber die Anwendung des §. 115 der a. G. O. auf Testamente, von Dr. Franz Kaleßa.

3) Ueber die Quellen der gesetzlichen Pfandrechte. Von Dr. Megerle von Mühlfeld.

4) Civilrechtsfall, das im §. 1101 b. a. G. B. dem Vermiether eingeräumte gesetzliche Pfandrecht betreffend, mit Bemerkungen begleitet, von Dr. Megerle von Mühlfeld.

5) Auch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlkinder, von Dr. Ignaz Wildner.

6) Ueber die angebliche Anomalie zwischen den §§. 627 und 644 des a. b. G. B. von Dr. Ignaz Wildner.

7) Ueber die Unrechtmäßigkeit des Besitzes, im Falle der Ersitzung von 30 oder 40 Jahren. Von Dr. Ignaz Wildner.

8) Gibt es eine Aufforderungsklage im Eheprocesse, von Dr. Mikolasch ꝛc. ꝛc.

9) Ueber die Fähigkeit, sich durch unförmliche Wechsel zu verbinden, in jenen Ländern, wo die W. O. vom Jahre 1763 gilt, von Dr. Ignaz Wildner.

10) Beurtheilung der Gerichts-Praxis über den Rückerlag der Güternamhaftmachung, von Dr. Ignaz Wildner.

11) Ueber den Begriff einer Vollmacht zu einem einzelnen Geschäfte, von Dr. Ignaz Wildner.

12) Rechtsfall über die Zustellung der Pfändungsbewilligung, von Dr. Ignaz Wildner.

13) Civilrechtsfall über die Auslegung der Verträge, von Dr. Ignaz Wildner.

14) Mit welchem Momente tritt die Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe ein, und gibt es gar keine Vermuthung für die Ungültigkeit einer Ehe? Untersucht von Dr. Ignaz Wildner.

15) Ueber die Rubricirung im Falle des Todes eines der Streittheile während des Processes, von Dr. Ignaz Wildner.

16) Der §. 732 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen, erläutert von Dr. Ignaz Wildner.

17) Ueber die Pflicht des Gerichtskostenersatzes, von Dr. Ignaz Wildner.

18) Ueber eine Verweigerung der Erfolglassung aus dem gerichtlichen Depositenamte, von Dr. Ignaz Wildner.

19) Ueber die Cession des Klagegegenstandes während des Prozesses, von Dr. Ignaz Wildner.

20) Versuch einer Auslegung des §. 469 a. b. G. B, von Dr Ignaz Wildner.

II. Recensionen.

1) Das österreichische bürgerliche Recht, dargestellt vom Herrn Dr. Joseph Winiwarter, wirkl. k. k. Regierungsrath und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. 2) Des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, allgemeiner Theil, oder die §§. 1—184 und §§. 466—498, vom Herrn Moriz Jul. Fränzl, Doctor der Rechte und k. k. Professor der Statistik und pr. t. des practischen europäischen Völkerrechtes an der k. k. Theresianischen Ritter-Academie in Wien. 3) Abhandlung über die gerichtliche Schätzung, vom Herrn Fr. Xav. Steidl, k. k. mähr. schles. Appellationsrathe und corresp. Mitgliede der k. k. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. 4) Oesterreichische Wechselordnung vom Herrn Christian Johann Pauernfeindt, wirkl. k. k. Rathe und Referenten beim Ni. Oest. Mercantil- und Wechselgerichte. 5) Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilprocesse, vom Herrn Dr. Theobald Rizy. 6) Anleitung zur gleichförmigen Anlage und Führung der Grundbücher, mit den bisher erlassenen Gesetzen, von Wenzel Czihak, k. k. Rechnungsrath der ni. öst. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission ꝛc. ꝛc.

III. Particular-Entscheidungen.

Preis für zwei Bände von vier Heften 6 fl. C. M.